

Kriterien zum Thema Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen

Der Begriff der Berufsunfähigkeit als Zahnarzt ist in der Satzung des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen in § 27 Abs. 1 geregelt.

§ 27 Absatz 1 hat folgenden Wortlaut:

„Mitglieder, welche infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufes unfähig sind, erhalten für die Dauer der Berufsunfähigkeit auf Antrag Ruhegeld.“

Anmerkung: Der gesamte Text des § 27, Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit, ist als Anlage beigefügt.

Das Risiko der Berufsunfähigkeit als Zahnarzt ist nach der Satzung des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen vom Beginn der Pflichtmitgliedschaft an mitversichert. Im Gegensatz zur gesetzlichen Sozialversicherung bestehen also keine Wartezeiten. Im Gegensatz zur privaten Berufsunfähigkeits-Versicherung hat das Versorgungswerk keine Möglichkeit, schlechte Risiken nicht aufzunehmen oder bestimmte Risikoausschlüsse vorzunehmen.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung sind aus diesem Grunde nicht identisch mit den Voraussetzungen, die für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente durch die gesetzliche Rentenversicherung oder die private Assekuranz erfüllt sein müssen.

Der Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung des Versorgungswerkes ist im Sinne einer völligen Berufsunfähigkeit zu verstehen, d.h. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % oder knapp darüber bedingt in der Regel keinen Anspruch auf ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit. Typische Abnutzungserscheinungen (des Bewegungsapparates), die das alterstypische Maß nicht wesentlich übersteigen, werden in der Regel nicht als Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung zu interpretieren sein.

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit für den Beruf des Zahnarztes muss also so gravierend sein, dass die Möglichkeit der Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit in einem Umfange eingeschränkt ist, dass ein existenzsicherndes Einkommen nicht mehr erzielt werden kann.

Diese Auslegung des Begriffs der Berufsunfähigkeit ist insofern ausgewogen, weil das Mitglied, soweit es als niedergelassene/r Zahnärztin / Zahnarzt tätig ist, grundsätzlich folgende Möglichkeiten hat:

- Das Mitglied kann ab dem vollendeten 60. Lebensjahr bzw. wenn es ab dem 01.01.2012 erstmals Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk wurde, ab dem vollendeten 62. Lebensjahr, ein vorgezogenes Altersruhegeld beziehen.

- Der Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes setzt nicht die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit voraus.
- Das Mitglied kann zu seiner Entlastung einen Assistenten / eine Assistentin beschäftigen.
- Das Mitglied kann schwierige Fälle an einen Kollegen / eine Kollegin überweisen.
- Das Mitglied kann zeitweise einen Vertreter / eine Vertreterin beschäftigen.

- Darüber hinaus sind als Beispiele zahnärztlicher Tätigkeit zu nennen:
 - Jugendzahnarzt / Jugendzahnärztin im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens
 - Tätigkeit als angestellte/r Zahnarzt / Zahnärztin
 - Tätigkeiten im Rahmen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen
 - Tätigkeiten als Beratungszahnarzt / Beratungszahnärztin (Gutachter/in) bei privaten Versicherungen und bei gesetzlichen Krankenkassen
 - Tätigkeiten in der Forschung und an einer Hochschule.

§ 27 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) Mitglieder, welche infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufes unfähig sind und das 60. Lebensjahr bzw. Mitglieder, die nach dem 31.12.2011 erstmals Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches werden, das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten für die Dauer der Berufsunfähigkeit auf Antrag Ruhegeld:

a) Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit, wenn diese länger als 26 Wochen gedauert hat, vom Beginn der 27. Woche an bis zum Ende des Monats, in dem sie die berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen. Die Ruhegeldgewährung erfolgt vom Beginn der 27. Woche an, wenn der Antrag bis zum Ende der 40. Woche eingegangen ist, sonst vom Tage der Antragstellung an. Bei einem Versuch der Wiederaufnahme zahnärztlicher Berufstätigkeit von nicht länger als 4 Wochen im Anschluss an die vorübergehende Berufsunfähigkeit bedarf es keiner erneuten Wartezeit. Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit wird das Ruhegeld auf Zeit und längstens auf die Dauer von vier Jahren gewährt.

b) Bei dauernder Berufsunfähigkeit von deren Beginn, wenn der Antrag bis zum Ende der 40. Woche eingegangen ist, sonst vom Tage der Antragstellung an, frühestens aber vom Ersten des Monats an, der auf die Abmeldung der beruflichen Tätigkeit folgt. Als Nachweis für die Berufsaufgabe gilt die bestätigte Abmeldung bei der zuständigen Zahnärztekammer. Als Tag der Antragstellung gilt bei Absatz 1 Buchstabe a und b das Datum des Eingangs beim Versorgungswerk.

(2) Der Anspruch auf Ruhegeld ruht während der Ausübung beruflicher Tätigkeit.

(3) Die Antragsteller haben die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit notwendigen Nachweise zu führen. Dem Antrag sind außerdem die von dem Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Thüringen erbetenen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Das Versorgungswerk kann während der Dauer des Rentenbezuges weitere Nachweise verlangen, die vom Rentenempfänger vorzulegen sind. Die Berufsunfähigkeit ist durch das Gutachten des von dem Versorgungswerk bestimmten Arztes nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann ergänzende Gutachten einholen und zur Feststellung, ob Berufsunfähigkeit noch besteht, Nachuntersuchungen veranlassen. Die Kosten des Gutachtens trägt das Versorgungswerk. Bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit bleiben andere als medizinische Gründe außer Betracht.

(4) Der Versorgungsfall nach Absatz 1 Buchstabe a und b liegt vor, wenn und solange sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsleistung erfüllt sind.

(5) Ruhegeldempfänger, die die Approbation verlieren, verlieren damit nicht ihre Ansprüche gegenüber dem Versorgungswerk.

(6) Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Selbstverstümmelung eingetreten, so entfällt der Anspruch auf ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit.